

## Taggeldleistungen: Das Wichtigste in Kürze

Wer infolge eines Unfalls arbeitsunfähig ist, hat Anspruch auf Taggeld. Wie wird dieses in der obligatorischen Unfallversicherung berechnet und welche Lohnbestandteile sind darin enthalten?

Das Taggeld dient als Ersatz für das Erwerbseinkommen und beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 Prozent des versicherten Verdienstes, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger.

### Wie wird das Taggeld berechnet?

In der obligatorischen Unfallversicherung ist die Grundlage für die Berechnung des Taggelds der versicherte Verdienst (Unfallversicherungsgesetz UVG, Art. 16 und 17). Massgebend ist dabei der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Verordnung über die Unfallversicherung UVV, Art. 22, Abs. 3). Als noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteil gilt zum Beispiel der 13. Monatslohn.

Um den Taggeldansatz zu ermitteln, rechnet die obligatorische Unfallversicherung den versicherten Verdienst auf ein Jahr hoch. Dieser Jahresverdienst wird anschliessend durch 365 dividiert. Das Taggeld entspricht 80 Prozent davon.

### Welche Lohnbestandteile gelten als versicherter Verdienst?

Der AHV-pflichtige Verdienst dient gemäss UVV als Basis. Dabei gibt es folgende Abweichungen:

- Es gelten auch jene Löhne als versicherter Verdienst, auf denen wegen des Alters des Versicherten keine Beiträge der AHV erhoben werden. AHV-pflichtig wird man frühestens ab dem 1. Januar des Jahres, in dem man das 18. Altersjahr vollendet und einen Lohn bezieht. Verunfallt zum Beispiel ein 16-jähriger Lernender, wird sein Lehrlingslohn als Grundlage für das Taggeld herangezogen, obwohl darauf noch keine AHV-Beiträge erhoben werden.

- Zum versicherten Verdienst hinzugezählt werden Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltszulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen gewährt werden. Verunfallt eine Person, die Kinderzulagen bezieht, sind diese in den Taggeldleistungen mitberücksichtigt. In der Regel erlischt bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Monaten der Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen. Wichtig: Der Arbeitgeber sollte eine längere Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig bei der auszahlenden Ausgleichskasse melden.

### Wie verhält es sich mit Spesen/Unkosten?

Unkosten sind Auslagen, die dem Arbeitnehmer bei der Ausführung seiner Arbeiten entstehen. Dazu gehören insbesondere die Reisespesen sowie die Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft. Solche Unkostenentschädigungen gehören nicht zum massgebenden Lohn. Hingegen: Regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort und für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort sind keine Unkosten und gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn.

### Sonderregelungen

Zu beachten ist, dass es Sonderregelungen gibt (UVV, Art. 23). Beispiele:

- bei Personen, die infolge Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, etc. einen verminderten Verdienst beziehen;
- bei Saisonbeschäftigung;
- bei Praktikanten, Volontären und in der Berufswahl stehenden Personen, wie Schnupperlehrlingen.

Für ergänzende Auskünfte rufen Sie Ihre Suva-Agentur unter 0848 820 820 an.